

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Freiburg i.Br.
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 28.11.2017**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 15. Oktober 2013 in der Fassung der Satzungen vom 3. März 2015, vom 15. Dezember 2015 und vom 12. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht von der Verordnung (EG) 1069/2009 oder dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanlagen beseitigt werden können;

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Korke, Aluminium, Styropor, CDs, Folien, Kunststoffe, Holz (A I – III), Schuhe, Altkleider und Metalle können nur zu den Annahmestellen nach § 21 Abs.3a gebracht werden. Die Anlieferung von Wertstoffen ist auf den Annahmestellen begrenzt auf 4 cbm pro Anlieferung und Tag. Die Annahme von Holz (A I- III) ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 4 cbm pro Anlieferung und Tag. Die Anlieferung von Restmüll ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 140 Liter pro Anlieferung und Tag. Die Annahme von verwertbarem Bauschutt ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 100 Liter pro Anlieferung und Tag, die Annahme von nicht verwertbarem Bauschutt ist auf den Annahmestellen nach § 21 Abs. 3 a) begrenzt auf 50 Liter pro Anlieferung und Tag. Die Annahme von Baustellenmischabfällen (AVV 170904) ist begrenzt auf die Annahmestelle nach § 21 Abs. 3 c).“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 1 Buchstaben h) und i) werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben des § 13 Abs. 1 j) und k) werden zu Buchstaben h) und i).
- c) § 13 Abs. 2 Buchstaben f) und g) werden gestrichen.
- d) § 13 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung
„Die Müllgefäße nach Abs. 1a, 1 c-g können auch mit einem von der Stadt zugelassenen Schwerkraftschloss bereitgestellt werden.“

4. § 14 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Meldet ein nach § 6 Verpflichteter keinen Abfallbehälter an, so wird vermutet, dass ihm ein Behälter mit einem Regelvolumen von 35 Litern/wöchentlich zur Verfügung steht; das Regelvolumen ist maßgeblich

für die Veranlagung bei der Behältergebühr (Regelvolumen Pauschale).“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung eine Überlassungspflicht besteht, sind von den Pflichtigen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a und c bis i in ausreichendem Volumen mit einem angemessenen Leerungsintervall nach § 18 zu beantragen, jedoch nach Maßgabe des § 7 Gewerbeabfallverordnung mindestens ein Abfallbehälter.“

b) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen des Abs. 1 werden für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für den Behälterbedarf Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Woche zugeteilt.“

c) § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einwohnergleichwerte werden je Betrieb bzw. Einrichtung nach folgender Regelung ermittelt:

1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen je Platz ein Einwohnergleichwert.
2. Schulen, Hochschulen, Kindergärten je 10 Schülerinnen/Schüler/Studierende/Kinder ein Einwohnergleichwert.
3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Kultureinrichtungen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte ein Einwohnergleichwert.
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben je Beschäftigte/Beschäftigten 4 Einwohnergleichwerte.
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessiert sind, Eisdielen je Beschäftigte/Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte.
6. Beherbergungsbetriebe je 4 Betten ein Einwohnergleichwert.
7. Ferienhäuser, Ferienwohnungen je 2 Betten ein Einwohnergleichwert.
8. Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigte/Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte.
9. Sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigte/Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte.
10. Industrie, Handwerk je Beschäftigte/Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte.

Bei unterschiedlichen Einrichtungen in einem Betrieb (zum Beispiel Gaststätte und Beherbergungsbetrieb) werden die entsprechenden Ziffern 1-9 kumulativ angewendet.

Für alle nicht unter den Ziff. 1-9 aufgeführten Betriebe bzw. Einrichtungen setzt die Stadt einen Einwohnergleichwert fest, welcher sich danach orientiert, welcher Ziff. der Betrieb bzw. die Einrichtung am ehesten entspricht.

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 16 Abs. 2 wird folgender neue Satz 7 eingefügt:

„Eine rückwirkende Erstattung der Behältergebühr ist nur möglich, wenn alle Teilnehmer der Entsorgungsgemeinschaft den Behälter nicht mehr nutzen.“

b) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8

7. In § 17 a Abs. 1 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

„Darüber hinaus gilt das Angebot des Vollserves für gelbe Säcke nur, soweit der von der Stadt mit der Sammlung der übrigen Abfallfraktionen beauftragte Entsorger auch von den Systembetreibern der Dualen Systeme mit der Sammlung der gelben Säcke beauftragt wurde.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Abs. 6 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Länge der Christbäume ist begrenzt auf 2,50 m. Sind diese größer als 2,50 m, so müssen sie entsprechend geteilt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 des § 19 Abs. 6 wird zu Satz 3.

c) § 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Von den Abs. 1 und 3 bis 6 kann die Stadt im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen, soweit solche für eine effiziente Sammlung und Abholung erforderlich sind. Im Übrigen gilt für das Einsammeln die Vorschrift des § 10 Abs. 1 entsprechend.“

9. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.“

10. § 29 enthält folgende Fassung:

„(1) Bei der Veranlagung nach dem Haushaltstarif werden die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach § 24 in Form einer Haushalts- und Behältergebühr (§ 27) als Jahresgebühr erhoben.

1. Die **Haushaltsgebühr** beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif für Haushalte mit

a)	einer Person	107,76 EUR
b)	zwei Personen	114,48 EUR
c)	drei Personen	139,08 EUR
d)	vier Personen	157,56 EUR
e)	fünf und mehr Personen	185,04 EUR

2. Die **Behältergebühr** für den Restabfallbehälter beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif je

a)	35 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	39,72 EUR
b)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	39,72 EUR
c)	35 Liter Abfallbehälter**	wöchentliche Entleerung	79,44 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	68,28 EUR
e)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	136,56 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	158,88 EUR
g)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	317,76 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	273,12 EUR
i)	240 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	546,24 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	873,84 EUR
k)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.747,68 EUR
l)	1,1 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	1.251,72 EUR
m)	1,1 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	2.503,44 EUR
n)	2,5 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	2.844,96 EUR
o)	2,5 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	5.689,92 EUR
p)	5 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	5.689,92 EUR
q)	5 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	11.379,84 EUR
r)	Einwurf Müllschleuse	je Einwurf (15 Liter)	0,65 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

** entspricht auch dem Regelvolumen gem. § 14 Abs. 1 Satz 6

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,043 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(2) Die Jahresgebühr bei Veranlagung nach dem **Gefäßtarif** beträgt für

1. Abfälle zur Beseitigung

a)	35 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Leerung	115,20 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	230,40 EUR
c)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	115,20 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	197,52 EUR
e)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	395,04 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	460,80 EUR
g)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	921,60 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	790,08 EUR
i)	240 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.580,16 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	2.534,40 EUR
k)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	5.068,80 EUR
l)	0,77 m ³ Abfallbehälter	2 mal wöchentliche Entleerung	10.137,60 EUR
m)	1,1 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	3.623,04 EUR
n)	1,1 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	7.246,08 EUR
o)	1,1 m ³ Abfallbehälter	2 mal wöchentliche Entleerung	14.492,16 EUR
p)	2,5 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	8.234,28 EUR
q)	2,5 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	16.468,56 EUR
r)	5 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	16.468,56 EUR
s)	5 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	32.937,12 EUR
t)	0,77 m ³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 108,77 EUR
u)	1,1 m ³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 150,58 EUR
v)	Einwurf Müllschleuse	je Einwurf (15 Liter)	1,90 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,1267 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

2. Papier, Pappe, Karton (PPK)

a)	Bon für 7 Abfallsäcke je 70 Liter*		1,38 EUR
b)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	10,20 EUR
c)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	17,52 EUR
d)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	56,16 EUR
e)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	112,44 EUR
f)	1,1m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	80,28 EUR
g)	1,1m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	160,68 EUR
h)	2,5 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	182,64 EUR
i)	2,5 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	365,28 EUR
j)	5 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	365,28 EUR
k)	5 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	730,56 EUR
l)	0,77 m ³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 13,39 EUR
m)	1,1 m ³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 14,32 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0028 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

3. Bioabfälle

a)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	210,00 EUR
b)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	490,32 EUR

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0674 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

- (3) Macht die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Gebrauch und stellt Großcontainer (1,1 m³ oder 0,77 m³ Abfallbehälter) für die Restmüllentsorgung zur Verfügung, so werden die angeschlossenen Haushalte mit dem Regelvolumen im Sinne § 14 Abs. 1 S. 6 veranlagt (Regelvolumen Container).
- (4) Für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je Lademinute 24,21 EUR. Dies gilt auch für die Abholung und Entsorgung von wilden Müllablagerungen im Sinne des § 8 Abs. 4; die Gebühr wird von der Verursacherin bzw. dem Verursacher erhoben.
- (5) Für die Abholung von Sperrmüllmengen aus privaten Haushaltungen über 4 m³ pro Jahr werden von den Abfallbesitzern Gebühren entsprechend Abs. 4 Satz 2 erhoben. Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expresssperrmüll) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 60,39 EUR erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Beseitigung eines Restmüllsackes nach § 13 Abs. 1 j beträgt 9,11 EUR. Die Gebühr für die Beseitigung eines im Handel erhältlichen Restmüllsackes nach § 13 Abs. 1 b beträgt 4,68 EUR.
- (7) Die Gebühr für die Montage des Schlosses beträgt 57,98 EUR.
- (8) Die Gebühr für eine Änderung des Volumens (Behältertausch) oder Rückholung eines Behälters, der auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen bereitgestellt wurde, (Behälterrückholung) beträgt 25,24 EUR.
- (9) Die Gebühr für eine Änderung des Entleerungsintervalls beträgt 8,95 EUR (Markentausch).
- (10) Für die Benutzung von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 k ist bei stationären Müllschleusen die Inanspruchnahme des Behältervollservices nach § 6 Abs. 2 Satz 4 vorgeschrieben. Hierfür wird jährlich eine Gebühr von 7,44 EUR pro Haushalt erhoben.“

11. § 30 enthält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Annahmestellen werden folgende Gebühren erhoben:

	Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR/to
a)	Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m ³	242,33
b)	Sperrmüll	0,2 t/m ³	242,40
c)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m ³	242,31
d)	Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m ³	242,31
e)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m ³	242,42
f)	Straßenkehrsicht	1,0 t/m ³	242,24
g)	Erdaushub unbelastet Z 0	1,5 t/m ³	49,39
h)	Erdaushub mit Belastungen > Z 0	1,5 t/m ³	227,78
i)	Bauschutt	1,4 t/m ³	113,86
j)	Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m ³	233,49
k)	Altholz A I	0,45 t/m ³	57,77
l)	Altholz A II und A III	0,45 t/m ³	70,17
m)	Asbesthaltige Abfälle,	1,8 t/m ³	289,52

	KMF-haltige Dämmmaterialien	0,4 t/m ³	289,52
n)	Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m ³	73,88
o)	Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m ³	129,86
p)	Asche und Schlacke	1,5 t/m ³	201,28
q)	Belastete Stäube	1,5 t/m ³	289,84
r)	Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m ³	115,26
s)	Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m ³	182,51
t)	Strahlsand	1,5 t/m ³	210,03

Bei vermischter Anlieferung wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz nach Satz 1 entspricht.

- (2) Bei Ausfall der Waage an der Umschlagstation Eichelbuck werden die Gebühren nach dem Umrechnungsfaktor des spezifischen Gewichts von Kubikmeter nach Tonnen gemäß Abs.1 errechnet. Soweit keine Waage zur Verfügung steht, wird das Volumen geschätzt.
- (3) Für Kleinmengen unter 200 kg beträgt die Mindestgebühr bei Anlieferung auf der Annahmestelle nach § 21 Abs. 3 c):

	Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR
a)	Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m ³	26,66
b)	Sperrmüll	0,2 t/m ³	26,66
c)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m ³	26,65
d)	Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m ³	26,65
e)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m ³	26,67
f)	Straßenkehrsicht	1,0 t/m ³	26,65
g)	Erdaushub unbelastet Z 0	1,5 t/m ³	5,43
h)	Erdaushub mit Belastungen > Z 0	1,5 t/m ³	25,06
i)	Bauschutt	1,4 t/m ³	12,52
j)	Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m ³	25,68
k)	Altholz A I	0,45 t/m ³	6,35
l)	Altholz A II und A III	0,45 t/m ³	7,72
m)	Asbesthaltige Abfälle, KMF-haltige Dämmmaterialien	1,8 t/m ³ 0,4 t/m ³	31,85 31,85
n)	Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m ³	8,13
o)	Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m ³	14,28
p)	Asche und Schlacke	1,5 t/m ³	22,14
q)	Belastete Stäube	1,5 t/m ³	31,88
r)	Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m ³	12,68
s)	Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m ³	20,08
t)	Strahlsand	1,5 t/m ³	23,10

- (4) Die Gebühr für die Anlieferung eines Altreifens beträgt 5,61 EUR.
- (5) Für die besonders zu behandelnden, zu lagernden oder abzulagernden Abfälle oder für alle Abfälle, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, wird die Gebühr nach den entstandenen Kosten festgelegt.
- (6) Für die Anlieferung von Restmüll auf den Annahmestellen (§ 24 h) gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

12. § 31 enthält folgende Fassung:

- „(1) Für die Nutzung des Behältervollservices werden Gebühren nach den Abs. 2 und 3 erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, ob die Strecke vom Straßenrand bis zu den Abfallbehältern von den Müllwerkern zu Fuß oder mit dem Müllfahrzeug zurückgelegt wird. Des Weiteren wird differenziert nach Behältergröße, Leerungsintervall, Entfernung des Standplatzes von der Straße (ohne Gehweg)

unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Satz 5 sowie nach zu überbrückenden Treppenstufen.

- (2) Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern zu Fuß vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten die Gebührensätze der Tabellen unter Nr. 1 bis Nr. 5. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

Nr. 1 Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich bis 15 Meter

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	16,20 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	32,40 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	17,40 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	34,80 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	18,60 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	37,20 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	23,28 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	46,56 EUR
i)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	58,92 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	117,84 EUR
k)	1,1m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	106,44 EUR
l)	1,1m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	212,88 EUR

Nr. 2 Gebührensätze Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich größer 15 und bis 30 Meter

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	48,60 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	97,20 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	52,20 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	104,40 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	55,80 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	111,60 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	69,96 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	139,92 EUR
i)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	177,00 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	354,00 EUR
k)	1,1m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	319,56 EUR
l)	1,1m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	639,12 EUR

Nr. 3 Gebührensätze Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich größer 30 und bis 60 Meter

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	97,32 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	194,64 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	104,40 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	208,80 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	111,60 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	223,20 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	140,04 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	280,08 EUR
i)	0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	354,00 EUR
j)	0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	708,00 EUR
k)	1,1m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	639,12 EUR
l)	1,1m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.278,24 EUR

Nr. 4 Gebührensätze Behälterbereitstellung - Zuschlag pro Behälter für bis zu 5 Stufen

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	6,00 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	12,00 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	6,36 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	12,72 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	6,84 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	13,68 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	8,64 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	17,28 EUR

Nr. 5 Gebührensätze Behälterbereitstellung - Zuschlag pro Behälter zwischen 6 und max. 10 Stufen

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	18,00 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	36,00 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	19,32 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	38,64 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	20,64 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	41,28 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	25,92 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	51,84 EUR

* Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf einen Restmüllsack (35 Liter) bzw. max. fünf gelbe Säcke (LVP-Sammlung).

** Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf einen Sack für die Papiersammlung (70 Liter)

***Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf eine rollbare Gitterbox für gelbe Säcke (LVP-Sammlung)

- (3) Wird die Strecke auf dem Privatgrundstück zum Standplatz der Abfallbehälter mit dem Müllfahrzeug zurückgelegt und erfolgt dort die Leerung, gelten die Gebührensätze der unten stehenden Tabelle. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der zurückgelegten Wegstrecke zwischen Abfallbehälterstandplatz und Gehweg. Zwischen mehreren Müllstationen zurückgelegte Wegstrecken werden hinzugerechnet. Übersteigt die zurückgelegte Wegstrecke 300 m, ist der Gebühr aus Buchstabe e) oder f) die der über 300 m hinausgehenden Entfernung entsprechende Gebühr aus Buchstabe a) – f) hinzuzurechnen.

a)	bis 100 m	14-tägliche Entleerung	44,64 EUR
b)	bis 100 m	wöchentliche Entleerung	89,28 EUR
c)	bis 200 m	14-tägliche Entleerung	134,16 EUR
d)	bis 200 m	wöchentliche Entleerung	268,32 EUR
e)	bis 300 m	14-tägliche Entleerung	223,68 EUR
f)	bis 300 m	wöchentliche Entleerung	447,36 EUR

- (4) Bei der verpflichtenden Inanspruchnahme des Behältereinholers nach § 17a Abs. 7 ergibt sich die Gebühr abweichend von den Abs. 1 bis 3 aus § 29.

- (5) Die Gebühr für die Beantragung des Vollservices nach § 17a Abs. 3 beträgt 8,42 €“

13. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

„l) entgegen § 13 Abs. 1, 2 und 3 bei der Befüllung des Abfallbehälters das zulässige Einfüllgewicht überschreitet.“

b) Die bisherigen Buchstaben l) bis t) werden zu Buchstaben m) bis u).

14. Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

„ An die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH für den Bereich Abfallbeseitigung in Auftrag gegebene Leistungen:

1. Aufgaben der Abfallentsorgung

1.1 Abfälle zur Verwertung

1.1.1 Bioabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Bereitstellung, Reinigung und Wartung von Behältern

1.1.2 Grünabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung

1.1.3 Altpapier: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Wartung von Behältern

- 1.1.4 Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen einschließlich Verwertung.
- 1.2 Abfälle zur Beseitigung
 - 1.2.1 Restmüll: Sammlung, Transport, Umladung, Behälteraufstellung und Behälterwartung
 - 1.2.2 Sperrmüll: Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
 - 1.2.3 Problemstoffe (Schadstoffsammlung): Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
- 1.3 Ergänzende Leistungen
 - 1.3.1 Räumung von wilden Ablagerungen
Beseitigung von wilden Ablagerungen im Außenbereich (außer Forst) im Stadtgebiet Freiburg, Transport zur Umschlagstation Eichelbuck bzw. zu den Recyclinghöfen
 - 1.3.2 Beseitigung von Abfällen aus Bach- und Rebenputzete: Stellung Absetzcontainer und Transport zur Umschlagstation Eichelbuck bzw. zu den Recyclinghöfen
 - 1.3.3 Entfernung von Schrottfahrrädern
 - 1.3.4 Betrieb von Wertstoffinseln: Stellung Wertstoffdepotcontainer, Sammlung, Transport und Verwertung von Elektroschrott und Altmetall
 - 1.3.5 Vollservice: Beratung, Veranlagung und Durchführung des Hol- und Bringservices
- 1.4 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.5 Veranlagung, Einzug und Mahnung von Abfallgebühren

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 28. November 2017

(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister